

Demmer, Klaus, M. S. C., *Ius Caritatis*. Zur christologischen Grundlegung der augustinischen Naturrechtslehre. (Analecta Gregoriana, vol. 118.) Romae, Gregoriana, 1961. 8°, XXVII und 267 S. – Kart. £ 2500,—.

Die von der Theologischen Fakultät der päpstlichen Universität Gregoriana als Doktordissertation angenommene und durch P. Josef Fuchs S.J. geförderte Studie des P. Klaus Demmer M.S.C. sucht den theologischen Gehalt der augustinischen Naturrechtslehre durch eine neue Arbeitsmethode zu deuten. Vf. geht nicht wie die bisher üblichen Darstellungen der augustinischen Naturrechtslehre analytisch vom scholastischen Essenzen denken aus, sondern wertet vorwiegend synthetisch diese Naturrechtslehre in ihrer christologischen Grundlegung. Er zeigt im Verlauf seiner Untersuchung auf, wie *ius* und *caritas* nicht in ihrer Gegensätzlichkeit, vielmehr in ihrer existenziell-historischen Einheit und gegenseitigen Ergänzung zu verstehen sind. Er läßt auch nicht die These Karl Barths von der christologischen Begründung des Rechts und die moderne protestantische Naturrechtstheologie außer acht.

Im ersten Teil, »Grundlegung« überschrieben, schickt er eine Darstellung der augustinischen Naturrechtslehre durch die von Karl Barth beeinflussten Autoren F. Flückiger und W. Kamlah voraus, um von deren Augustinus-Verständnis her einen Ausgangspunkt für seine eigene Deutung zu finden. Er weist nach, daß das augustinische Denkgefüge in der Linie platonisch-plotinischen, stoischen und aristotelischen Denkens steht, daß seine theologische Methode entscheidend von der neualexandrinischen Schule geprägt ist und daß sich das augustinische Denken vom scholastischen Essenzen denken unterscheidet, ferner daß diese Denkweise Augustins für den konkreten Ansatzpunkt seiner theologischen Methode bedeutsam ist.

Im ausführlichen zweiten Teil, »Hinführung« überschrieben, nimmt P. Demmer zunächst eine grundlegende Sichtung des gno-

seologischen Fundaments vor, wie sie für eine historisch-sachgerechte Beurteilung der augustinischen Naturrechtslehre erforderlich ist, dann geht er auf die christozentrische Thematik der augustinischen Ontologie näher ein und bietet eine Zusammenschau von Ontologie und Geschichte, wie sie das für Augustin kennzeichnende, vorwiegend historische Denken erfordert. Schließlich zeichnet er das Fortschreiten Augustins von der *analogia entis* zur *analogia caritatis*.

Der dritte, kürzere Teil, »Darstellung« überschrieben, behandelt die augustinische Naturrechtslehre im allgemeinen. Dabei will Vf. nicht ihren konkretesten Verästelungen und Anwendungen nachspüren, sondern versucht, nur ihre tragende Grundlinie in ihren markantesten Zügen durchscheinen zu lassen. »Im historischen Christus wird der Zentralpunkt des augustinischen ›pax-or-do-lex aeterna‹-Gedankens erschlossen« (135).

Im vierten Teil, »Analyse« überschrieben, sucht Demmer die Grundbegriffe, auf denen das Naturrecht Augustins beruht, vom theologischen Gesamtzusammenhang her in den Griff zu bekommen, damit sie sich in dem ihnen eigentümlichen Gehalt erschließen. Und so untersucht er eingehend die Begriffe *ordo*, *natura* und *imago Dei*. Dabei findet er, daß die naturrechtlichen Aussagen Augustins in eine Tiefe hineinstoßen, die ihr schlichter Wortlaut nicht unbedingt vermuten läßt.

Im fünften Teil wagt Vf. schließlich noch den Versuch einer Synthese der Einzelergebnisse, wobei er die *civitas Dei* als den Ort des augustinischen Naturrechts herausstellt. »In der augustinischen ›civitas Dei‹-Theologie handelt es sich um eine Spiritualisierung des römischen Reichsdenkens und der mit ihm Hand in Hand gehenden reichsgebundenen Rechtstheologie ... Die Funktionen des römischen Imperators werden auf Christus übertragen, die messianische Funktion des römischen Reichs auf die *civitas Dei*« (244). »Wie der Staat unter dem Zeichen des ankommenden Reiches Christi steht, so sein Recht unter dem Zeichen der Rechtfertigung, m. a. W. der *caritas*« (252).

Im Ausklang kommt Vf. nochmals darauf zu sprechen, inwiefern Augustin und Karl Barth miteinander übereinstimmen und inwiefern sie voneinander abweichen. Auch betont er die Einseitigkeit der Position der von Barth beeinflussten Autoren F. Flückiger und

W. Kamlah. Am Schluß faßt er das Ergebnis seiner Untersuchung in den Worten zusammen: Augustin kennt »ein *ius naturale* universalen Charakters, das sich von der Partikularität der ›*civitas Dei* - *caritas*‹ getragen weiß, als von ihr herkommend und zu ihr hinführend als *ius caritatis*« (262).

München

Karl Weinzierl